

Briefkasten

Der Frage muß 10 Pf.-Marke beilegen. Anonyme Anfragen bleiben unberücksichtigt. Antwort erfolgt ohne Gewähr, Kostenfrei nur, wenn Abdruck ohne Namen gestattet.

Deutsche Schiffbau-Ausstellung

8739. *Frage:* Ich bitte Sie, mir gütigst die Adresse der Leitung der geplanten Schiffahrts-Ausstellung in Berlin zu geben. In welcher Weise könnte man ein Verzeichnis der Firmen erlangen, die sich an dieser Ausstellung beteiligen?

Antwort: Wie wir durch gütige Vermittlung der »Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie« in Berlin W 9 erfahren, bezieht sich die Anfrage augenscheinlich auf die Deutsche Schiffbau-Ausstellung, welche vom Verein Deutscher Schiffwerften in der Zeit vom April bis Oktober 1908 in der Ausstellungshalle am Zoologischen Garten veranstaltet wird. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 16 (Kaiserlicher Automobil-Club). Das uns vorgelegte Verzeichnis der bisher angemeldeten Aussteller weist über 100 Firmen auf, darunter die größten der deutschen Industrie.

Provision ohne Gehalt

8740. *Frage:* Ende Mai suchten wir einen jungen Mann und stellten auch einen zum 1. Juli 1907 mit 90 M. Gehalt und der Bedingung an, daß er sich verpflichte, nach Austritt innerhalb eines Jahres in kein Konkurrenzgeschäft zu gehen. Da der junge Mann stellenlos war, bat er, auf Provision reisen zu dürfen. Er gab sich als tüchtiger Verkäufer aus, hat aber in den 5 Wochen von Ende Mai bis 1. Juli nur für etwa 180 M. verkauft. Wir haben mit ihm keine Provision ausgemacht und wollten ihm Ende des Monats Juni seine Provision mit 5 v. H. geben. Da er sagte, es sei zu wenig, haben wir ihm 10 v. H. angeboten. Er erklärte, er nähme auch keine 10 v. H. Provision, denn für 18 M. könne er keine 5 Wochen arbeiten. Er beruft sich darauf, daß wir sagten, er könne sein Gehalt und noch mehr Provision verdienen, und verlangt 90 M. Provision. Wir sind doch beim Provisions-Reisenden nicht verpflichtet, mehr als vom verkauften Betrag Provision zu zahlen?!

Welche übliche Provision müssen wir als Papierhändler zahlen? Wann muß die Provision gezahlt werden? Hat der Reisende Anspruch auf Provision von Bestellungen der Kunden, die er vor 1. Juli besucht hat?

Antwort: Bis zum Eintritt in das Geschäft des Fragestellers am 1. Juli war der junge Mann nicht Reisender, sondern Agent für die Firma und hat als solcher kein Gehalt, sondern nur Provision zu beanspruchen. Da kein Provisionssatz festgestellt war, so hat er Anspruch auf die übliche Provision, welche in diesem Fall höher sein muß als sonst, da der junge Mann weder Gehalt noch Spesen erhielt und ausschließlich für die Fragesteller tätig war. Wenn auch dem jungen Mann demnach kaum eine höhere Provision als 20 v. H. des Umsatzes, das sind rund 36 M. für mehr als 1 monatige Tätigkeit von Rechts wegen zugesprochen werden kann, so würde es doch der Billigkeit entsprechen, wenn Fragesteller ihm aus freien Stücken mehr zahlten, denn der junge Mann hat sich gleichsam für seine am 1. Juli beginnende Tätigkeit bei den Fragestellern vorbereitet, die Kundschaft kennen gelernt usw., sodaß er jetzt nützlichere Dienste leisten kann als während dieser Vorbereitung. Daß Fragesteller auf die Arbeit des Angestellten Wert legen, beweist die ihm auferlegte Konkurrenzklause. Kommen ähnliche Streitfälle vor das Kaufmannsgericht, so wird dem in Notlage befindlichen Angestellten weitgehender Schutz zuteil.

Provision des Reisenden

8741. *Frage:* Ich habe in meinem Geschäft einen Reisenden für die Ausfuhr, der einjährigen Kontrakt hatte, welcher am 1. Oktober abläuft. Er bezog außer festem Gehalt Provision (etwa $\frac{1}{5}$ der Provisionen, die ich als Ausfuhragent von meinen Fabriken erhalte) auf alle Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar durch ihn zur Ausführung gelangten. Bin ich verpflichtet, die Provision nach seiner Entlassung am 1. Oktober auf solche Geschäfte zu zahlen, die zwar durch ihn angebahnt sind, aber durch das Hinüberlegen nach Uebersee erst nach dem 1. Oktober in Auftrag gegeben werden?

Antwort: Die Provision des Reisenden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Agentenprovision. Nach diesen gebührt Provision für jeden durchgeführten Auftrag, bei welchem der Agent tätig war. Dies kann sich u. E. nur auf Aufträge beziehen, welche noch während der Tätigkeit des Agenten im Hause des Fragestellers erteilt wurden.

Löcher und weiße Punkte in blauem Zellstoffpapier

8742. *Frage:* Von einem unserer Geschäftsfreunde wird uns ein Probefbogen Papier eingesandt. Wie die Durchsicht dieses Papiers zeigt, befinden sich darin eine Unzahl kleiner Pünktchen und Löcher, deren Ursache wir uns nicht erklären können. Das Papier ist, wie uns die Papierfabrik mitteilt, aus reinem Ia Sulfitstoff hergestellt, auch sind keinerlei Beschwerungsmittel angewandt worden. Ist die Ursache für diese Fehler im Zellstoff, im Färbemittel oder wo sonst zu suchen? Eine ähnliche Klage ist uns bisher niemals zugegangen, auch hat der Papierfabrikant diese Beobachtung nur bei Herstellung des bemusterten Papiers gemacht. *Zellstofffabrik*

Antwort: Die uns übersandten Papiermuster zeigen in der Aufsicht weiße Punkte, welche sich als krümelige, weiße Masse erweisen, und in der Durchsicht zeigen sich viele kleine Löcher, welche wahrscheinlich durch Herausfallen der weißen Körperchen entstanden sind. In vielen Fällen finden sich zwei solcher Löcher unmittelbar nebeneinander. Dies kommt, wie vor Jahren bei Besprechung einer ähnlichen Frage in unserm Blatte von einem Fachmann erläutert wurde, daher, daß beim Satinieren das weiße Körnchen in kleine Teilchen zerspringt, und diese in der Papierwalze nebeneinander bleiben und Löcher erzeugen. Die Ursache der Körnchen und Löcher dürfte dieselbe sein, welche bei Besprechung eines ähnlichen Falles »weiße Punkte in schwarzem Papier« in Nrn. 77, 80, 82 und 84 von 1906 aufgeführt wurde.

Florpost

8743. *Frage:* Sind wir verpflichtet, beifolgendes durchlöcheres blau Florpost unserem Lieferanten abzunehmen, und wieviel Nachlaß v. H. könnten wir beanspruchen?

Antwort: Das dünne Papier enthält zahlreiche Löcher, infolgedessen kann es nicht als regelrechte Ware gelten. Fragesteller kann das Papier zurückweisen. Wenn er sich zu Uebernahme mit Nachlaß versteht, so können wir den Nachlaß nur festsetzen, wenn auch der Lieferer sich bereit erklärt, unseren Schiedspruch anzunehmen.

Späte Rüge

8744. *Frage:* Ich habe von der Papierfabrik X im November 1906 h'frei Postpapier bezogen, 46x59 cm, 20, 22 und 24 kg. Während die Sorten 22 und 24 verbraucht sind, ist die Sorte 20 kg nur zum Teil verbraucht, und durch einen Abnehmer stellt sich heraus, daß diese Sorte zum Teil nicht schreibfest ist, während die seinerzeit erhaltenen Ausfallmuster diesen Uebelstand nicht zeigten, und mir auch von anderer Seite keine jetzt über das abgelieferte Papier von derselben Sorte keine Klage zu Ohren gekommen ist. Ich habe nun auf Veranlassung der genannten Fabrik dieser ein Ries davon gesandt, worüber sie mir einliegenden Bescheid vom 5. August gibt unter Befügung der gleichzeitig beifolgenden Muster. Mir ist die Auslegung der Sache nicht ganz klar. Das Papier befindet sich in einem nahezu 200 qm großen Lagerraum, der nahezu 15 Jahre zu Papierlagerungszwecken verwendet und durch zweistellige starke Mauern gebildet wird. Das Papier steht sozusagen während der ganzen Zeit in der Mitte des Raumes, mindestens aber 3 m von einer Wand entfernt, und das zurückgesandte Ries ruhte auf zwei noch verschlossenen Ballen derselben Sorte, sodaß von einem feuchten Lagerraum oder Erdboden — dieser besteht aus Zement — nicht die Rede sein kann. Von einem weiteren Papier, das gleiche Zeit dicht neben dieser Sorte sich befindet, meine Nr. 620 R., füge ich ebenfalls zwei Bogen bei, damit Sie sich betreffs des Feuchtwerdens in dem Lagerraum daran klar werden können.

Antwort: Der Lieferer behauptet, das beanstandete Papier sei während des Lagerns feucht geworden, und sendet zum Beweis einen aus dem Ries genommenen Bogen, welcher durch und durch geknittert ist. Ganz trockenes Papier verträgt solche Knitterung nicht. Die uns vom Fragesteller gesandten einzelnen Bogen Papier sind trocken, trotzdem können Bogen, solange sie im Ries verpackt waren, feucht gewesen sein. Ob jedoch das Papier jetzt feucht oder trocken ist, darauf kommt es in diesem Fall nicht an. Fragesteller hat das Papier vor etwa 9 Monaten erhalten, zum größten Teil verkauft und kann in bezug auf den Rest dem Lieferer keinerlei Verantwortung auferlegen, denn das Papier wurde seinerzeit gut befunden, und selbst die äußerste Rügefrist von 6 Monaten, welche nur bei Veränderungen des Papiers durch Schuld des Lieferers gilt, ist schon verflossen. Auf dem Papier laufen Tintenstriche nicht aus, und dünne Striche schlagen auch nicht durch, weshalb dieses dünne Papier immerhin noch als halbwegs gut geleimt gelten kann.